

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1981/1/15 6Ob752/80,
6Ob684/81, 8Ob543/83, 1Ob288/98d,
1Ob180/01d, 3Ob197/02w,
9Ob67/10h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.1981

Norm

ABGB §94

EheG §69 Abs2

Rechtssatz

Bei Auflösung der Ehe ist die Fortgeltung der im § 94 ABGB ausgedrückten Rechtsregelung für die Unterhaltsverpflichtung angeordnet - nicht aber eine Versteinerung der im Zeitpunkt der Scheidung tatsächlich geleisteten Beiträge (auch nicht als Minimum).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 752/80
Entscheidungstext OGH 15.01.1981 6 Ob 752/80
Veröff: SZ 54/6
- 6 Ob 684/81
Entscheidungstext OGH 24.02.1982 6 Ob 684/81
Veröff: EvBl 1982/127 S 435
- 8 Ob 543/83
Entscheidungstext OGH 07.06.1984 8 Ob 543/83
- 1 Ob 288/98d
Entscheidungstext OGH 27.04.1999 1 Ob 288/98d
Veröff: SZ 72/74
- 1 Ob 180/01d
Entscheidungstext OGH 07.08.2001 1 Ob 180/01d
Beisatz: Der schuldlos geschiedene und daher an sich unterhaltsberechtigte Ehegatte kann die - wenngleich geringfügige - monatliche Unterhaltsleistung als Ausgleich für die auf gesetzliche Krankenversicherung zu leistenden Beiträge nicht auch dann gegen den anderen geschiedenen Ehegatten in Anspruch nehmen, wenn sich der geltend gemachte Unterhaltsanspruch gegen diesen weder auf § 94 ABGB im Zusammenhalt mit den allgemeinen Bemessungskriterien noch auf das aus § 69 Abs 2 Satz 2 EheG abgeleitete Unterhaltsprivileg gründen lässt. (T1)
- 3 Ob 197/02w
Entscheidungstext OGH 29.01.2003 3 Ob 197/02w
Auch; Beisatz: Für die Unterhaltsentscheidung nach § 69 Abs 2 EheG kommt es nicht auf die früheren, sondern auf die nunmehr gegebenen beiderseitigen Beitragsmöglichkeiten an. (T2)
- 9 Ob 67/10h
Entscheidungstext OGH 22.12.2010 9 Ob 67/10h
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0009554

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at